

in folge dessen bei der Registrierung der Irrthum entstehen konnte. — Genau den gleichen Fall haben wir in einem Briefe Honorius III, Bd. I, 255 n. 337, wo die Adresse lautet: 'Archiepiscopo Maguntino, episcopo Pambergensis', während die Mandatsformel ebenfalls 'discretionis' und der Schluss 'ambo' hat. Hier ist schon die asyndetische Nebeneinanderstellung der beiden Bischöfe auffallend, und da überdies Eintragungen mit 'In eundem modum' zeigen, dass mit dem Texte dieses Briefes einer grösseren Anzahl Personen ausserdem geschrieben ist, dürfen wir unbedenklich annehmen, dass das Concept wirklich als Blanquet abgefasst und dadurch das unrichtige 'discretionis' in die Regesten gekommen ist. — In dem schon S. 538 erwähnten Briefe Innocenz IV, Reg. Lib. III, cur. 16, Berger 1981, werden die excommunicierten Bewohner der Mark Ancona mit 'devotionem vestram' angeredet statt mit 'universitatem vestram'; und ebendasselbst cur. 28, Berger 1993, der Erzbischof von Mainz und seine Suffragane mit 'universitatem vestram', wo 'fraternitatem vestram' das richtige wäre. Letzteres Schreiben war aber sicher eine Encyclica und höchst wahrscheinlich ist auch das Concept für ersteres ein Blanquet gewesen, da mit 'In eundem modum' noch andere Adressen registriert sind. — In Innocenz IV. Reg. Lib. IV, 568, Berger 2565, lautet die Adresse: '. . . abbati de Pomposa Comaclensis diocesis', in der Mandatsformel dagegen heisst es: 'mandamus, quatinus faciatis' statt 'facias'². Dergleichen fehlerhafte Anreden sind in vielen Fällen, z. B. Berger 1981, unzweifelhaft nur die Folge einer nachlässigen Registrierung; sie können aber auch unter Umständen zu der Erwägung veranlassen, ob nicht Schreiben existiert haben oder wenigstens beabsichtigt gewesen sind, für welche sie richtig waren.

III. Die Datierung.

Die Regestenbriefe sind datiert. Wir treffen zwar auf manche, ja ganze Gruppen, welche unvollständig oder gar nicht datiert sind, aber ihre Zahl ist gegen die übrigen verschwindend klein. Da in der Regel nach den Concepten registriert worden ist, müssen die Daten auf diesen vorhanden gewesen sein. Zu untersuchen bleibt aber, ob sie ein ursprünglicher Bestandtheil derselben waren, d. h. unter den Brieftexten standen, als nach denselben die Reinschriften gemacht wurden, oder ob sie etwa wie manche Adressen erst für die Registrierung hinzugefügt sind.

Hierfür ist zunächst das Wesen des Datums zu prüfen, und zu bestimmen, welchen Zeitpunkt dasselbe dargestellt hat.

1) Vgl. S. 546. 2) Vgl. auch, was S. 529 und 532 über die Form mancher Vorlagen bemerkt ist.